

Reglement über die Einzelrisikobewertung

Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 11. Dezember 1986

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 36 Absatz 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. Oktober 1972¹⁾

beschliesst:

§ 1. Berechnung des Prämiensatzes

¹ Der Prämiensatz wird nach der Formel berechnet:

$$Pr = F(pu + \frac{ri \cdot R}{p})$$

² Darin bedeuten:

Pr = Prämiensatz

F = Regulierfaktor des Prämiensatzes

pu = Unkostenanteil des Prämiensatzes

ri = Regulierfaktor des Risikokoeffizienten

R = Brandrisiko

p = Personengefährdung

³ Die Regulierfaktoren und der Unkostenanteil des Prämiensatzes werden wie folgt festgelegt:

F = 1

pu = 0,45

ri = 0,35

§ 2. Berechnung des Brandrisikos

¹ Das Brandrisiko wird wie folgt berechnet:

$$R = \frac{G}{M} = \frac{g \cdot c \cdot r \cdot k \cdot i \cdot e \cdot g \cdot p \cdot A}{N \cdot S \cdot F}$$

² Darin bedeuten:

R = Brandrisiko

G = Brandgefährdung

M = Schutzmassnahmen

¹⁾ BGS 618.111, Fassung vom 7. Dezember 1986.

³ Die **Brandgefährdung G** ergibt sich aus: dem nutzungsabhängigen Inhalt eines Gebäudes (Waren, Einrichtungen) dessen

- **Brandbelastung q** (gesamte Wärmemenge, die durch das vollständige Verbrennen aller mobilen Materialien frei wird, dividiert durch die Grundrissfläche des betrachteten Brandabschnittes; Einheit MJ/m²)
- **Brennbarkeit c** (Entzündbarkeit und brennbarer Materialien)
- **Qualmgefahr r** (Verbrennung bei besonders intensiver Rauchentwicklung)
- **Korrosionsgefahr k** (Verbrennung mit Entwicklung besonders korrosiver und giftiger Gase)

der Bauweise des Gebäudes selber, dessen

- **Brandbelastung i** (Anteil der brennbaren Materialien des Bauwerks und deren Einfluss auf den Brandverlauf)
- **Gebäudehöhe e** (Geschosszahl und Höhe des Brandabschnittes als Mass für die vertikale Brandausweitungsgefahr, für die erschwerten Fluchtmöglichkeiten und für den erschwerten Einsatz der Feuerwehr)
- **Grossflächigkeit g** (Länge und Breite der Brandabschnitte als Mass für die horizontale Brandausweitungsgefahr und die erschwerten Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr)

der Personengefahr p

und

der **Aktivierungsgefahr A** (Wahrscheinlichkeit, mit der die Brandgefahr aktiviert wird, Gefahr der Zündung)

⁴ Die Schutzmassnahmen M ergeben sich aus den

- **Normalmassnahmen N** (Handfeuerlöscher, Innenhydranten, Zuverlässigkeit der Löschwasserversorgung, Wasserzuleitung, instruiertes Personal)

Sondermassnahmen S (Brandentdeckung, Alarmübermittlung, Löschkräfte, Einsatzstufe der öffentlichen Feuerwehr, Löschanlagen, Rauch und Wärmeabzüge)

- **baulichen Massnahmen F** (Feuerwiderstand der Tragkonstruktion und der Umfassungswände, Art der Geschosstrennung unter Berücksichtigung der Vertikalverbindungen, Brandzellen).

§ 3. Weisungen der Verwaltung

Die Verwaltung erlässt die zur rechnerischen Bestimmung des Brandrisikos erforderlichen Weisungen wie:

- Tabelle zur Bestimmung der Gebäudetypen
- Tabelle mit den Faktoren für die einzelnen Risikomerkmale
- Tabellen mit den Faktoren für die einzelnen Schutzmassnahmen
- Berechnungsblatt „Brand-Risikobewertung/Prämienberechnung“

§ 4. Mängelbehebung

Ist der Brandschutz ungenügend, wird zur Behebung der Mängel eine angemessene Frist angesetzt.

§ 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.